

8 Zusätzliche Anforderungen an die Lagerung von Reifen und Folgeprodukte

8.1 Allgemeines

- 1 Für Lagermengen bis 1 t oder einer Fläche von weniger als 10 m² gelten keine Anforderungen.
- 2 Gebäude mit einer Lagermenge über 60 t oder einer Lagerfläche grösser 600 m² sind gegen Blitzschlag zu schützen.
- 3 Die Lager sind gegen unbefugten Zutritt zu schützen.
- 4 Für die Lager sind Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen.

8.3 Lager in Gebäuden

- 1 Lager sind an einer Aussenwand anzuordnen. Es sind Ausräumöffnungen von mindestens 2 m x 2 m direkt ins Freie vorzusehen.
- 2 Lager mit einer Fläche bis 100 m² können in der Nutzungseinheit ohne feuerwiderstandsfähige Abtrennung aufgestellt werden.
- 3 Lager mit einer gesamten Lagermenge bis 60 t oder Lager mit einer Fläche bis 600 m² sind als Brandabschnitte mit Feuerwiderstand EI 60 abzutrennen. Sie müssen über eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage (z. B. Einsatz von LRWA) verfügen.
- 4 Lager mit einer gesamten Lagermenge über 60 t oder einer Fläche grösser 600 m² sind als Brandabschnitte mit Feuerwiderstand EI 90 abzutrennen. Die Massnahmen für den Rauch- und Wärmeabzug sind anhand spezieller Rauch- und Wärmeabzugskonzepten (RWA) festzulegen und der Brandschutzbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- 5 Brandabschnitte mit einer Lagermenge über 60 t oder einer Fläche grösser 600 m² sind mit einer Sprinkleranlage (SPA) mit Zumischung filmbildender Schaummittel (AFFF) auszurüsten.
- 6 Pro Brandabschnitt dürfen maximal 240 t bei einer Brandabschnittsgrösse von 2'400 m² gelagert werden.

Objektbezogen:

Fläche Reifenlager: 135m²
Tonnen: 13.5t

- Entrauchung LRWA von Zugangstüre zum rückwärtigen Tor, das geöffnet werden kann.
- Fluchtweglängen sind eingehalten.
- Brandabschnitt mit Feuerwiderstand EI60